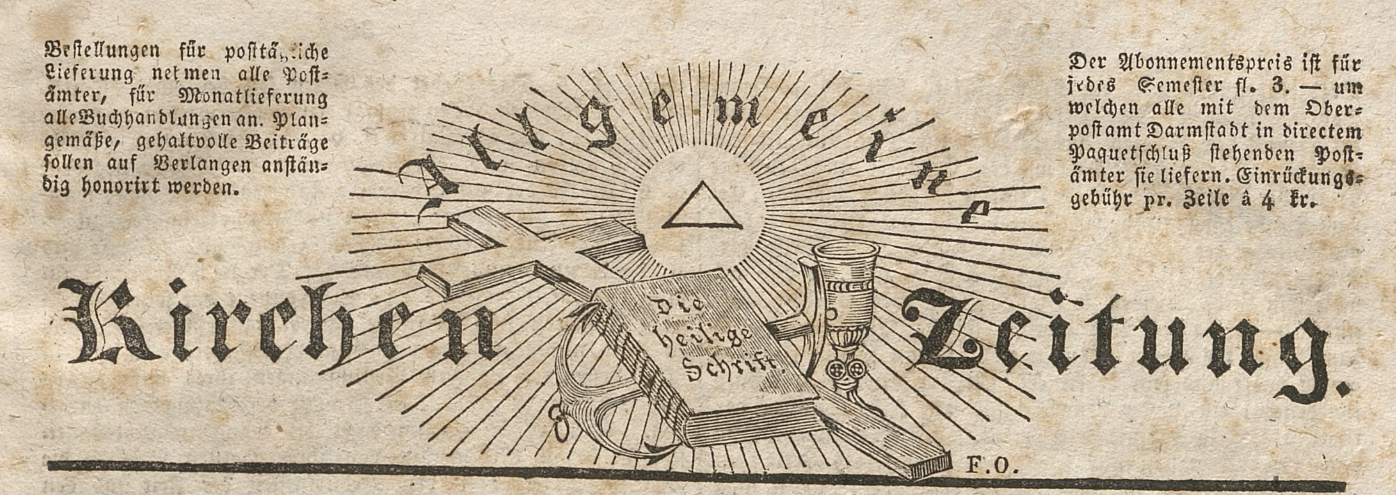
Bestellungen für postmäßliche Lieferung nehmen alle Postämter, für Monatlieferung alle Buchhandlungen an. Plangemäße, gehaltvolle Beiträge sollen auf Verlangen anständig honorirt werden.



Der Abonnementspreis ist für jedes Semester fl. 3. — um welchen alle mit dem Oberpostamt Darmstadt in directem Paquetschluß stehenden Postämter sie liefern. Einrückungsgebühr pr. Zeile à 4 kr.

Mittwoch 15. Januar 1823. Nr. 5.

I. Kirchliche Gesetze und Verordnungen.

2. Aus dem Großherzogthum Hessen.

Urkunde über die Vereinigung der beiden bisher getrennt gewesenen protestantischen Confessionen in der Provinz Rheinhessen zu einer vereinten evangelisch-christlichen Kirche.

Nachdem Se. Königliche Hoheit der Großherzog von Hessen und bei Rhein, als Staats-Oberhaupt und vermöge oberst bischöflicher Gewalt, dem auch in der Provinz Rheinhessen allgemein laut gewordenen Wunsche einer Vereinigung der beiden evangelischen Confessionen landesväterlich entsprechend, die evangelische Geistlichkeit zu ermächtigen geruht hatten, einen Ausschuß aus ihrer Mitte zu wählen, welcher den auf das gewünschte Vereinigungswerk Bezug habenden nöthigen Vorarbeiten und Verhandlungen sich unterziehen sollte: so ist man, nachdem dieser Ausschuß unterm 24ten Juni 1818 zu Mainz, unterm 8ten, 9ten, 10ten, 11ten, 15ten, 16ten und 17ten Dec. des nämlichen Jahrs zu Wörrstadt, in einem Synodal-Convent versammelt gewesen, über die in folgenden §. §. enthaltenen Punkte übereingekommen, welche darauf von allen evangelischen Gemeinden beider Confessionen durch Abstimmung der einzelnen Mitglieder derselben einhellig angenommen wurden: §. 1. Die beiden bisher getrennten evangelischen Confessionen vereinigen sich zu einer christlichen Kirche, welche den Namen einer vereinten evangelisch-protestantischen Kirche führt. §. 2. Da schon längst kein anderer wesentlicher Punkt die beiden Kirchen von einander schied, als die Lehre und der Ritus vom heiligen Abendmahl, so hat man diesen Gegenstand vorzugsweise in Berathung gezogen und sich über folgendes brüderlich verstanden: Lehre vom heiligen Abendmahl. Frage: Wie lauten die Worte der Einsetzung des heiligen Abendmahls? Antwort: Also spricht der heilige Apostel Paulus, 1 Cor. 11, 23 — 25. „Ich habe es von dem Herrn empfangen, das ich euch gegeben habe. Denn der Herr Jesus in der Nacht, da er verrathen ward, nahm er das Brod, dankte und brachs und sprach: Nehmet, esset, das ist mein Leib, der für euch gebrochen wird; solches thut zu meinem Gedächtniß. Desselbigen gleichen nahm er auch den Kelch nach dem Abendmahl und sprach: dieser Kelch ist das neue Testament in meinem Blut; solches thut, so oft ihrs trinket, zu meinem Gedächtniß.“ — Frage: Was will der Erlöser mit den Worten sagen: „das ist mein Leib, das ist mein Blut?“ Antwort: Der Sinn dieser Worte wird klar durch den Ausspruch des Apostels unsers Herrn, 1 Cor. 10, 16. „Der gesegnete Kelch, welchen wir segnen, ist der nicht die Gemeinschaft des Blutes Christi? Das Brod, das wir brechen, ist das nicht die Gemeinschaft des Leibes Christi?“ — Frage: Was heißt also Christi Leib essen und sein Blut trinken? Antwort: Es heißt, sich den Kreuzestod Christi in seiner Kraft vorstellen, und sich durch Glauben an ihn alle seine Wohlthaten zueignen, auf daß man sein werde und gewiß seiner Seligkeit, wie denn der, der sein Fleisch isset, und sein Blut trinket, das ewige Leben haben soll. Joh. 6, 53. „Jesus sprach zu ihnen: Wahrlich, wahrlich, ich sage euch: werdet ihr nicht essen das Fleisch des Menschensohnes und trinken sein Blut, so habt ihr kein Leben in euch. Wer mein Fleisch isset und trinket mein Blut, der hat das ewige Leben.“ — Frage: Was ist demnach das heilige Abendmahl? Antwort: Es ist die von Christo eingesetzte heilige Handlung, durch welche der Christ im Glauben beim Genusse des gesegneten Brodes und Weines des Leibes und Blutes Christi theilhaftig, der innigsten Gemeinschaft mit ihm und des Trostes gewiß wird, daß er durch Christus Vergebung der Sünden und ewiges Leben habe. Frage: Wie erfüllt der Christ beim Genuß dieses heiligen Mahles den Willen seines Erlösers: „Solches thut zu meinem Gedächtniß.“ Antwort: Wenn er an seinem Tisch mit dankbarem demüthigen Herzen seinen Tod verkündigt, auch sich selbst erweckt und ermuntert zu ähnlichen Aufopferungen, wie Christi, 1 Cor. 11, 26. So oft ihr von diesem

Brod esset und von diesem Kelch trinket, sollt ihr des Herrn Tod verkündigen, bis er kommt." Frage: Was wirkt der Genuß des heiligen Abendmahls zur Gemeinschaft der Gläubigen unter sich? Antwort: Er stärkt und bevestigt sie in der gegenseitigen Liebe, indem sich Alle, die von Einem Brode essen, und von Einem Kelch des Herrn trinken, als Glieder des gemeinschaftlichen Hauptes Jesu Christi darstellen, 1 Kor. 10, 17. „Denn Ein Brod ist's, so sind wir viele Ein Leib, dieweil wir alle Eines Brodes theilhaftig sind." — Frage: Wie bereitet sich der Christ würdiglich zum Tisch des Herrn? Antwort: Wenn er sein Inneres genau prüft und sein Leben erforscht, ob etwa eine Schuld ihn drückt, ein Laster befleckt, und alle seine Sünden vor Gott aufrichtig bekennt und bereut. Wenn er alsdann ein herzliches Vertrauen auf Gott und ein eifriges Verlangen nach seiner Gnade in Jesu Christo empfindet, dann mag er zu ihm kommen, und er wird ihn nicht hinausstoßen. Ohne dieß genießt er das heilige Abendmahl unwürdig. Wer aber unwürdig isset und trinket, der isset und trinket ihm selber das Gericht, damit daß er nicht unterscheidet den Leib des Herrn." 1 Kor. 11, 29. — Ritus des heiligen Abendmahls. — Es soll in Zukunft weißes, in längliche Stücke geschnittenes Brod gebraucht, von dem Geistlichen gebrochen und, so wie der Kelch, den Kommunikanten in die Hand gereicht werden. Bei der Darreichung des Brodes spricht der Geistliche die Worte aus dem Evangelium des Lucas Kap. 22, 19. „Christus spricht: Das ist mein Leib, der für Euch gegeben wird, das thut zu meinem Gedächtniß." Bei Darreichung des Kelches aber die Worte Lucas 22, 20. „Christus spricht: Das ist der Kelch des neuen Testaments in meinem Blut, das für Euch vergossen wird." — Nur nach diesem Ritus kann künftig bei dem öffentlichen Gottesdienst in den evangelisch-protestantischen Kirchen das heilige Abendmahl ausgespendet werden. Doch unterliegt es keinem Anstande, daß dasselbe den Kranken und Sterbenden, auf ihr Verlangen, auch in einer der bisher üblichen Formen gereicht werde; so wie auch der Geistliche verpflichtet ist, zur Schonung der Gewissen, Jedem, der es wünscht, das heilige Abendmahl nach dem alten Ritus, jedoch nicht während des öffentlichen Gottesdienstes, privatim in der Kirche zu ertheilen. Für alle Neukonfirmirte hingegen bleibt es bei der durch gegenwärtige Vereinigungs-Urkunde angenommenen Form. §. 3. Als Grund und Richtschnur des Glaubens erkennt zwar die evangelisch-protestantische Kirche allein Gottes Wort in heiliger Schrift an; erklärt jedoch die, beiden bisher getrennten Confessionen gemeinschaftlichen, symbolischen Bücher auch fernerhin als Lehrnorm; mit Ausnahme der darin enthaltenen, bisher streitig gewesenen Abendmahlslehre. §. 4. Daher soll zum Leitfaden beim Unterricht der Katechumenen der kleine Katechismus Luthers und der Heidelberger Katechismus, neben einander, so lange gebraucht werden, bis ein neues allgemeines Lehrbuch zu Stande gebracht ist. Wobei sich von selbst versteht, daß, anstatt der bisherigen Fassung, in beiden gedachten Katechismen die §. 2. enthaltene Abendmahlslehre an dem gehörigen Ort eingeschaltet

wird. §. 5. Das Gebet des Herrn soll bei allen öffentlichen Gottesverehrungen einmal gesprochen werden und zwar wörtlich so, wie es Matth. 6, 9 — 13. sich befindet. Während desselben wird ein Zeichen mit der Glocke gegeben. §. 6. Um in der nunmehr neu gestalteten Kirche die so wünschenswerthe als nöthige Einheit und Gleichförmigkeit zu erzielen, soll ein gemeinschaftliches Gesangbuch, Liturgie und Kirchenordnung eingeführt werden. Der nach Wörrstadt zusammenberufen gewesene Synodal-Convent hat seine deßfallsigen Ansichten und Wünsche ehrerbietigst eingereicht, und es sieht nunmehr die evangelisch-protestantische Kirche in Rheinhessen den näheren Bestimmungen ihres Landesherrn und seiner oberst bischöflichen Gewalt vertrauungsvoll entgegen. §. 7. Gleichermaßen hofft die evangelisch-protestantische Kirche in Rheinhessen von ihrer obersten Behörde die Begründung einer — den Bedürfnissen der Zeit und den durch die Vereinigung herbeigeführten Verhältnissen entsprechend geordneten Verfassung; weshalb der Synodal-Convent zu Wörrstadt ebenfalls seine Wünsche unterthänigst vorgelegt hat. §. 8. Das zeitliche Kirchenvermögen in jeder einzelnen evangelischen Gemeinde von Rheinhessen, es bestehe, worin es immer wolle, wird durch die Vereinigung ein gemeinschaftliches Gut der evangelisch-protestantischen Orts-Kirchengemeinden; jedoch so, daß das Privateigenthum ihrer gemeinschaftlichen Kirche dergestalt verbleibt, daß solches in keine allgemeine Verwaltung vereinigt werden darf. §. 9. Endlich erklärt sich die evangelische Kirche in Rheinhessen mit allen sowohl bereits vereinigten, als noch zur Zeit getrennten evangelisch-lutherischen und evangelisch-reformirten Kirchen des In- und Auslandes, unbeschadet ihrer besondern Institutionen, innigst verbunden. — Nachdem nun die so zu Stande gekommene Vereinigung, laut höchster Verkündigung vom 2ten Oktober d. J., enthalten in dem Großherzogl. Regierungsblatte, Nr. 33, vom 13ten Nov. letzthin, (s. auch Allgemeine Kirchenzeitung 1822 Nr. 67.) als Vereinigung zu einer evangelisch-christlichen Kirche, die definitive Genehmigung Sr. Königlichen Hoheit des Großherzogs, und zwar, in Gemäßheit besonderer höchsten Entschließung, unter den weiteren Bestimmungen erhalten hat, daß: 1) wegen Agende, Liturgie u. s. w., da über diese Gegenstände ohnehin kein Streit mehr obwalte, erst späterhin Resolution erfolgen, und 2) was die wegen einer Kirchenverfassung an den Stufen des Throns ehrerbietigst niedergelegten Desiderien betrifft, zunächst ein eigener Kirchenrath für die Provinz Rheinhessen die Angelegenheiten der evangelisch-christlichen Kirche leiten, und deren fernere Regulirung in der Weise vorbereiten solle, daß die Verordnung vom 9ten September 1815, in so weit solche bis jetzt keine Abänderung erlitten hat, zwar im allgemeinen und fürs erste die Grundlage von dessen Amtsbefugnissen, zugleich aber den Gegenstand seiner Revision und näheren Vorschläge über deren nothwendig werdende Modifikation abzugeben habe; so wie was endlich 3) das zeitliche Kirchenvermögen in jeder einzelnen evangelischen Gemeinde betrifft, dessen etwaige Verwendung zu ihm fremden Zwecken schon ohnehin durch die Verfassungs-

Urkunde des Großherzogthums gesichert sei; so bringt die unterzeichnete für vorerwähnte obere Leitung der evangelisch-kirchlichen Angelegenheiten in der Provinz Rheinhessen allergnädigst angeordnete Stelle, durch gegenwärtige öffentliche Urkunde, dieses zur Kenntniß sämmtlicher evangelischen Glaubensgenossen, und verordnet zugleich, daß eben gedachte Urkunde von den Kanzeln verkündigt, und in den Archiven aller evangelischen Kirchen der Provinz gehörig aufbewahret werde. Mainz, den 28ten November 1822. — Der evangelische Kirchenrath. — Frh. v. Lichtenberg. Verbier. Hesse. Matty. Dilg. Nonweiler.

II. Kirchliche Nachrichten.

Deutschland.

Halle, 5. Jan. Als ein schönes Zeichen der Zeit verdient bemerkt zu werden der unter den hiesigen Studierenden ziemlich allgemein herrschende fromme Sinn, der sich auch durch Theilnahme an den öffentlichen Gottesverehrungen ausspricht. Statt daß es wohl noch vor nicht gar langer Zeit als eine Seltenheit angesehen werden mußte, wenn auch einmal ein anderer Studierender, als gerade ein im letzten Stadio befindlicher Theolog die Kirche besuchte, oder das heilige Abendmahl feierte, sehen wir hier einen Sonntag um den andern eine Kirche von dem größten Theile der akademischen Bürger erfüllt, während auch die übrigen immer mehrere Zuhörer aus ihrer Zahl aufzuweisen haben; und zweimal im Jahre pflegen 80 bis 100 Studierende in Gemeinschaft das Mahl der Liebe und des Todes Jesu zu genießen. Der Grund dieser höchst erfreulichen Erscheinung liegt unstreitig in dem durch die neueste Zeit wieder geweckten Gefühle des Bedürfnisses heiliger Anregungen und Beschäftigungen, und die im Jahre 1815 erneuerte Gestalt des hiesigen akademischen Gottesdienstes bietet dazu sehr erwünscht und zweckmäßig die Hand. Eine kurze Schilderung dieser gottesdienstlichen Form wird auch fernen Freunden echt christlicher Anbetungsweise nicht unwillkommen sein. Für den akademischen Gottesdienst hieselbst, den die St. Ulrichskirche, (dessen zweiter Prediger zugleich der Universitätsprediger und Professor der Theologie Herr Dr. Marks ist), freundlich in sich aufgenommen hat, ist aller 14 Tage die Vormittagsstunde von 11 bis 12 Uhr bestimmt, über welche Zeit in der Regel nicht hinausgegangen wird. Die Kürze der Zeit erfordert also die mögliche Beschränkung der Predigt sowohl als der liturgischen Formen. Nach den, unstreitig richtigen, Grundsätzen des eben genannten würdigen Geistlichen, dem die Verwaltung dieses Gottesdienstes anvertraut ist, soll Predigt und Liturgie ein Ganzes ausmachen, sich gegenseitig unterstützen und beleben; ja die Predigt insofern zur Liturgie gerechnet werden können, als auch sie Gottesverehrung, öffentliche Anbetung ist. — Der Gottesdienst beginnt, gewöhnlich nach einem kurzen Vorspiele der Orgel, wie anderwärts mit dem Gesange der Gemeinde, welche aus den Studierenden, den Professoren, und vielen andern Personen, meist aus den gebildetern Klassen besteht, und wovon überhaupt Niemand ausgeschlossen ist. Dieser

Gesang erstreckt sich nur auf wenige Strophen, welche aus dem so reichen deutschen geistlichen Liederschatze ausgewählt sind und besonders gedruckt an den Eingängen vertheilt werden. Gewöhnlich singt mit der Gemeinde abwechselnd ein Chor einige Strophen, der unter den Studierenden selbst zusammentritt und aus denjenigen derselben besteht, welche recht eigentlich musikalisch gebildet sind; oft finden sich Virtuosen unter ihnen. Was diesen Gesang anbetrifft, so befriedigt er die höchsten Wünsche, welche für den evangelischen Kirchengesang nur gehegt werden können. Der Chor kann nicht vollendeter gedacht werden, und gibt ein schönes Zeugniß von der unermüdeten Sorgfalt, mit welcher seine Glieder sich einüben, und von der Theilnahme ihrer Herzen an der heiligen Sache; doch auch der Gesang der Gemeinde, der zum größten Theile aus gebildeten Männerstimmen besteht, ist an Fülle, Kraft und Wohlklang musterhaft zu nennen, zumal an Tagen, wo die Kirche übergewöhnlich voll ist. Dieser Gesang wird unterbrochen durch den Altargesang des Geistlichen, der mit dem Segenswunsch: „Der Herr sei mit Euch!" begonnen, und mit dem „Amen!" der Versammlung beschlossen wird. Es ist hier nicht der Ort, über die Zweckmäßigkeit dieser gottesdienstlichen Form, welche leider oft durch Unkunde oder Nachläßigkeit des Liturgen sehr verliert und würdelos erscheint, etwas zu sagen, aber wir wünschen dem, der daran zweifelt, nur einmal Zeuge davon zu sein, wie sie hier ausgeführt wird; seine Zweifel würden sogleich sich heben. Dieser erste Theil des Gottesdienstes nimmt in der Regel noch nicht eine volle halbe Stunde weg, und der übrige Theil der Zeit bleibt dann ganz für die Predigt, die weiter durch Gesang nicht unterbrochen, und durch den von der Kanzel gesprochenen Segenswunsch beendigt wird, worauf höchstens noch eine kurze Strophe zum Schlusse folgt. Ueber die Predigt, und über die ausgezeichnete Kanzelberedsamkeit des Mannes, dem sie anvertraut ist, hier nichts weiter. Nur das sei erwähnt, daß die Vorzüge derselben nicht das Kleinste dazu beitragen, daß die Kirche immer voll ist, und ihr Besuch immer mehr zunimmt. Zu einer bessern Uebersicht der ganzen Anordnung stehe hier einer von den gewöhnlichen Liederzetteln.

Am 23ten Sonntage nach Trinitatis, den 10. November 1822.

Chor.

Mel. Dir, dir Jehovah, will ich singen.

Der Andacht Stimme laßt erschallen, hoch über Erdenlust und Erdenharm! Empor zum Himmel soll es wallen, des Herzens Flehen, rein und lebenswarm. Dem Gott, der Welten lenkt in ihrer Bahn, darf auch der Mensch sich zuversichtlich nahn.

Gemeinde.

Vernimm, o Höchster, unser Flehen, Und segne dieser Stunde heilig Thun! Laß deinen Geist uns All' umwehen, Laß uns in deiner Liebe freudig ruhn! Enthüll' uns deines Wortes reines Licht, Und, o, versag' uns deinen Frieden nicht.

Der Prediger am Altare.

Heilig, heilig, heilig ist Gott, der Welten Herr! Hallelujah!

Chor. Alle Lande sind seiner Ehre voll. Hallelujah!
Prediger. Der Herr sei mit Euch!
Gemeinde. Und mit Deinem Geiste.
Prediger. Erhebet eure Herzen.
Chor. Wir haben unsere Herzen erhoben zum Herrn.

Altargesang des Predigers.

Gemeinde. Amen!
Gemeinde. Mel. Sei Lob und Ehr dem höchsten Gut.
Herr, unser Gott, wir preisen heut der Väter Heldenglauben. Gerüstet stand der Feind zum Streit, Der Welt das Heil zu rauben. Da war ihr Losungswort, ihr Ruhm des Heilands Evangelium. Sie priesen deine Hülfe.

Chor.

Ein veste Burg ist unser Gott, Ein gute Wehr und Waffen; Er hilft uns frei aus aller Noth, Die uns jetzt hat betroffen. Der alte böse Feind, Mit Ernst ers jetzo meint: Groß Macht und viel List Sein grausam Rüstung ist. Doch muß er unterliegen.

Gemeinde. Mel. Wachet auf, ruft uns die Stimme. Die ihr uns dies Heil errungen, Die Nacht der Finsterniß bezwungen, Heil Euch und Ruh in Gottes Stadt! Herrlich habt ihr überwunden, Nicht achtend Hohn und Schmach und Wunden, nicht der Verfolger blut'gen Rath. Euch veste Burg war Gott, der Hölle Macht ein Spott. Heldenseelen! Euch lohnt der Streit Unsterblichkeit Und der Befreiten Preis und Dank.

Nach der Predigt.

Gemeinde. Mel. Die Seele Christi heilige mich. Hilf deinem Volk, Herr Jesu Christ, Und segne was dein Erbtheil ist. Auf dich, o Herr, vertrauen wir, wir leben und wir sterben dir. —

Aus Rheinhessen. Die in unserm heutigen Blatte mitgetheilte Urkunde der evangelischen Kirchenvereinigung war noch von folgender Anordnung des evangelischen Kirchenraths in Mainz begleitet. „Da die längst gewünschte Vereinigung der bisher getrennten beiden protestantischen Confessionen nunmehr, wie aus anliegender Urkunde ersichtlich ist, die allerhöchste landesherrliche Sanction öffentlich erhalten hat, und also der Feier eines auf dieses folgen- und segenreiche Ereigniß Bezug habenden Kirchenfestes nichts weiter im Wege steht, so sieht sich der evangelische Kirchenrath veranlaßt, in Absicht auf diese Feier Folgendes anzuordnen: 1) Das Vereinigungsfest wird am ersten Weihnachtstage dieses Jahres in allen evangelischen Pfarrkirchen der Provinz feierlich begangen. Zu dem Ende soll 2) dasselbe 14 Tage vorher von den Kanzeln verkündigt, und um die Gemeinden mit seiner Bedeutung bekannt zu machen, und auf die würdige Begehung desselben vorzubereiten die Urkunde der Vereinigung vorgelesen werden. 3) Die Festfeier wird so wie alle hohen Kirchenfeste Abends vorher, außerdem aber auch noch am Festtage selbst mit allen Glocken angeläutet. 4) In allen evangelischen Pfarrkirchen wird an diesem Tage das heilige Abendmahl, die Vorbereitung hiezu aber Tags vorher gehalten. — Sollte durch gehäufte Amtsarbeiten, besonders da, wo nur Ein Pfarrer ist, die Haltung des Abendmahls am 1ten Weihnachtstage, als dem Vereinigungsfeste in Mutter- und Filialkirche zugleich unthunlich sein, so mag die Communion an den Filialorten auch am Sonntage nach Weihnachten gehalten werden. — 5) Um aller Eifersucht bei den kirchlichen Dienstverrichtungen vorzubeugen, soll in den Gemeinden, wo zwei evangelische Kirchen sind, der Vormittagsgottesdienst und die Communion in der größern Kirche, der Nachmittagsgottesdienst aber, so wie die Vorbereitung zum Abendmahle in der kleineren gehalten werden. Der an Jahren ältere Pfarrer soll den Vormittagsgottesdienst, der jüngere den Nachmittagsgottesdienst und die Vorbereitung halten. Beim Abendmahle funktioniren Beide, jedoch so, daß der Aeltere das Brod austheilt. Es kann von sehr guter Wirkung für die brüderliche Einigung sein, wenn in den Gemeinden, wo zwei Geistliche der bisher getrennten Confessionen sind, sich diese bei der Communion zuerst wechselseitig das Brod und den Kelch reichen, und den Distriktsinspektoren wird aufgegeben, dieses als Wunsch des Kirchenraths den Geistlichen ans Herz zu legen. 6) Wo drei Geistliche sind, werden sie sich nach brüderlicher Uebereinkunft in die Amtsverrichtungen theilen, etwa so, daß der ältere die Vormittagspredigt, der andere die Vorbereitung hält und beim Abendmahle assistirt, der dritte aber die Haltung des Nachmittagsgottesdienstes übernimmt. 7) Das Abendmahl, welches als Mahl der Liebe den neuen Bruderbund durch das Band des Friedens versiegeln soll, wird, wie sich von selbst versteht, nach dem in der Vereinigungsurkunde vestgesetzten neuen Ritus ausgespendet. 8) Wo die örtlichen Verhältnisse es erlauben, mag wohl die äußere Feier des Festes, theils durch Aufstellung von Sing-Chören oder auch Instrumentalmusik, theils durch zweckmäßige Verzierungen der Kirchen und dergleichen erhöhet werden. Doch werden die Geistlichen, wo dergleichen angeordnet werden will, sich stets von der Ansicht leiten lassen, daß der evangelische Gottesdienst seiner Natur nach einfach nur wenig Aeußerliches gestattet und daher alles Gesuchte und Spielende, als seinem eigensten Wesen widerstrebend, sorgfältig vermieden werden müssen, weshalb alle Geräusch und Aufsehn erregende Züge durchaus zu unterbleiben haben. 9) Wenn auf der einen Seite der Gedanke, daß gleichzeitig in allen evangelischen Gemeinden der Provinz, welche die Vereinigun feiern über ein und denselben Gegenstand von heiliger Stätte geredet wird, eben so erfreulich und erhebend sein muß, diese Gleichförmigkeit aber durch die Wahl der Texte bedingt wird, und auf der andern Seite in den öffentlichen Vorträgen über die Materien des Tages die zarteste Schonung abweichender Meinung überall anzurathen ist, so findet sich der Kirchenrath bewogen die Stellen:

Eph. 2, 13 — 19. zum Text der Vormittagspredigt,
Phil. 2, 1 — 4. zum Text der Nachmittagspredigt

zu bestimmen. — Die Geistlichen werden über den Erfolg der Festfeier, über den Geist, welcher dabei gewaltet, und über die Anstände, welche sich ergeben haben dürften, zu seiner Zeit durch die Inspectionen Bericht anher erstatten." Mainz, am 28ten November 1822.

Redacteur: Dr. Ernst Zimmermann. Verleger: C. W. Leske in Darmstadt.